

bungsgottesdiensten: Während der Spendung des Sakramentes lege ich zunächst den Kranken die Hände auf, anschließend salbt der Priester Stirn und Hände. Beides gehört untrennbar zusammen und wird auch von den Menschen zutiefst so empfunden.

Bei Gottesdiensten gibt es viele Möglichkeiten, das Miteinander zum Ausdruck zu bringen. Bei der Gestaltung des Wortgottesdienstes, beim gemeinsamen Stehen um den Altar, beim Kommunionausteilen . . . Hier sind der Phantasie im Rahmen der jeweiligen Bedingungen kaum Grenzen gesetzt.

5. Die liturgische Sprache: Es hat sich schon in vielen Gemeinden eingebürgert, grundsätzlich von Männern und Frauen zu sprechen, respektive von Geschwistern. In meiner Pfarre ging die Solidarität mit den Frauen soweit, daß sich vor allem auch Männer (auch Priester) Zeit nahmen, bei den Gotteslobliedern alle Brüder, Söhne und ähnliches durch ein passendes Wort, das beide Geschlechter nennt, auszubessern.

6. These: Ein neues Zu- und Miteinander kann überall dort entstehen, wo Männer und Frauen ehrlich miteinander umgehen, einander ihre Ängste, Leiden und Hoffnungen mitteilen und mit viel Geduld, phantasievollen Zeichen und Solidarität gemeinsam Schritt für Schritt wagen.

Dominik J. Nimmervoll

Wie wird man „Altabt“?

Wenn die grundsätzliche Einstellung zum kirchlichen Amt stimmt, lassen sich immer wieder neue Wege finden, in der Ausübung wie in der Beendigung eines Amtes der eigenen Gemeinschaft und der Kirche als ganzer zu dienen. Als Abt in Pension zu gehen, um dann als Pfarrer in einer Gemeinde zu wirken, könnte auch für andere Inhaber höherer kirchlicher Ämter beispielhaft sein. Die Entscheidung P. Dominiks basiert auf einer starken Mitverantwortung der gesamten Ordensgemeinschaft an den Entscheidungsvorgängen. red

I. Meine Einstellung zum kirchlichen Amt

Auf die Anrede „Herr Altabt“ pflege ich gewöhnlich zu sagen: „Ich bin weder alt noch Abt. Abt war ich, alt fühle ich mich noch nicht; ich bin P. Dominik.“ Sicherlich ist in unserer prestigebewußten und titelsüchtigen Gesellschaft der „Altabt“ als ehrenvolle Anrede gemeint, weil man sich schwer vorstellen kann, daß jemand, der in einer doch relativ hohen kirchlichen Stellung war, jetzt einfach so ohne Titel dastehen soll wie ein ganz „gewöhnlicher“ Ordensmann. Außerdem vermute ich, daß hinter dem „Altabt“ die Anschauung steht, daß das Abtamt wie jedes kirchliche Amt der Persönlichkeit eine bleibende seinsmäßige Qualität verleiht, die auch eine Amtsniederlegung überdauert. Leider wird ja das Amt (in der Kirche) nicht sosehr als eine Dienstfunktion gesehen, sondern vielmehr als Machtbesitz, von dem man sich nur schwer trennen kann, und als persönliche Auszeichnung, auf die man nicht mehr verzichten möchte. Man wird sosehr mit der Rolle eins, daß man ohne sie nichts mehr hat, wovon man leben könnte. Die Bedürfnisse nach Anerkennung, Selbstdarstellung und Machtausübung, die man sich ja nicht eingestehen darf, werden durch das Einswerden mit der Rolle kompensiert und die sich daraus ergebende emotionelle und menschliche Verarmung ideologisiert als bedingungsloser Einsatz und aufopfernde Hingabe und unwiderrufliche Treue im übernommenen Amt. Das Menschsein wird als Bereich neben oder am Rand des ergangenen Auftrages abqualifiziert. So kann man sich vorstellen, daß eine durch Schwierigkeiten oder Alter erzwungene Amtsniederlegung eine schwere Katastrophe darstellt, während ein freiwilliger Amtsverzicht einfachhin unverständlich bleibt.

In meinem Verständnis ist das kirchliche Amt eine Aufgabe, in die man zwar seine ganze Persönlichkeit einbringen soll, die man aber nicht mit der eigenen Persönlichkeit verwechseln darf; darum galt für mich während meiner Amtszeit: „Ich erfülle den Dienst eines Abtes nach bestem Wissen und Gewissen, aber ich *bin* nicht Abt, sondern der Mensch P. Dominik.“

Weiters galt für mich der Grundsatz, daß man sich für kirchliche Ämter zur Verfügung stellen soll, wenn man dazu berufen wird

und man sich selber für geeignet hält. Ich habe mich aber von Anfang an um kritische Distanz zum Amt und um innere Freiheit bemüht, um von vornherein keine Totalidentifikation aufkommen zu lassen. Außerdem zählt für mich auch immer die Frage, wie weit kann ich in diesem Amt Mensch bleiben. Es ist mir zum Glück möglich, in einem Kreis von Menschen, in dem ich einfach sein kann, mich selbst zu spüren und auf diese Frage eine Antwort zu finden. So kann ich zu mir stehen, auch zu meinen Grenzen, und konnte die im Lauf der Zeit notwendigerweise auftretenden Abnützungerscheinungen erkennen und die entsprechenden Konsequenzen ziehen. Da mir bewußt war, daß niemand unersetzlich ist, konnte ich auch darauf vertrauen, daß es gut ist, wenn eine andere Persönlichkeit das Amt übernimmt. Ich nahm dabei auch den CIC für mich in Anspruch, der im can. 624 den Grundsatz aufstellt, daß alle Oberen für einen „bestimmten und angemessenen Zeitraum“ einzusetzen sind, auch wenn dann die Festlegung der Amtsdauer dem Eigenrecht überlassen wird.

Ich habe mich nie geweigert, Aufgaben zu übernehmen; ich war immerhin vierzehn Jahre Abt in Wilhering, zwölf Jahre Abtpräses der Österreichischen Zisterzienserkongregation und fünf Jahre Delegatus S. Sedis für das Stift Rein. Ich glaube, daß dies meinerseits genug des Dienstes für den Orden und die Klöster ist, und bin der Überzeugung, daß es gut ist, wenn nach so vielen Jahren neue und andere Persönlichkeiten in die Oberenämter eintreten.

II. Der Vorgang

Die von der Österreichischen Zisterzienserkongregation beschlossenen und vom Heiligen Stuhl approbierten Konstitutionen¹ legen die Dauer des Abtammtes² und das Verfahren der Abtwahl³ genau fest.

Grundsätzlich gilt, daß der Abt auf unbestimmte Zeit gewählt wird, das heißt, solange er der Kommunität dienen kann. Das Konventkapitel, in dem alle Klosterangehö-

rigen mit feierlicher Profeß Sitz und Stimme haben, hat die Möglichkeit, in von ihm festgelegten periodischen Zeitabständen durch eine Abstimmung kundzutun, ob es wünscht, daß der Abt weiterhin im Amt bleibt. Spricht sich das Konventkapitel mit absoluter Mehrheit dafür aus, bleibt der Abt im Amt; wenn der Abt mehr als ein Drittel der Pro-Stimmen, aber keine absolute Mehrheit erreicht, kann er bis zur nächsten Abstimmung im Amt bleiben; wenn er dabei nicht die absolute Mehrheit erreicht, muß er sein Amt zurücklegen; ebenso, wenn das Konventkapitel mit Zweidrittelmehrheit gegen einen Weiterverbleib im Amt stimmt. Bei Vollendung des siebzigsten Lebensjahres hat der Abt den Rücktritt anzubieten; er kann allerdings bis zum fünfundsiebzigsten Lebensjahr im Amt bleiben, wenn das Konventkapitel mit absoluter Mehrheit dafür stimmt. Das beschriebene Verfahren sichert den Klosterangehörigen zusätzlich zu den übrigen Rechten des Konventkapitels und des Abtrates auf Zustimmung oder Anhörung vor bestimmten Entscheidungen des Abtes die Mitwirkung an der Leitung des Klosters. Dem Recht des Konventkapitels auf eine Willensäußerung über die Amtsführung des Abtes entspricht auf seiten des Abtes das Recht, „aus verantwortbaren Gründen zu resignieren“⁴. In meinem Fall ergab sich aus den erwähnten periodischen Abstimmungen keinerlei Anlaß zur Amtsniederlegung; ich habe mich nach vierzehnjähriger Amtszeit aus freien Stücken dazu entschlossen, weil ich zu der Überzeugung gekommen war, daß eine allzu lange Amtszeit von theoretisch möglichen dreißig Jahren für alle Beteiligten nicht unbedingt von Vorteil ist. Da ich also keinesfalls bis zum siebzigsten Lebensjahr im Amt bleiben wollte, erschien mir mein Alter von gut fünfzig Jahren als der letztmögliche Zeitpunkt, noch einmal etwas Neues anzufangen. (Derzeit bin ich Pfarrer in Linz-St. Leopold und Lehrbeauftragter für Homiletik an der Katholisch-Theologischen Hochschule Linz.) Ich habe das Konventkapitel sechs Monate vor der geplanten Amtsniederlegung davon informiert und meine Beweggründe erläutert; rechtsgültig wurde die Resignation mit der Annahme durch den Abtpräses der Österreichischen Zisterzienserkongregation.

¹ Dominik J. Nimmervoll (Hg.), Konstitutionen. Österreichische Zisterzienserkongregation. Zisterzienserorden, Wilhering 1988 (Abkürzung: KonstÖZK).

² KonstÖZK, artt. 117–124.

³ KonstÖZK, artt. 106–116.

⁴ KonstÖZK, art. 117, § 3.

Die Regel des hl. Benedikt († um 575), der die Zisterzienser folgen, behandelt im 64. Kapitel die Einsetzung des Abtes. Benedikt ist daran interessiert, daß die Abtwahl ein spiritueller Vorgang ist. Es geht ihm um die Wahl eines Würdigen, der verdienstvolles Leben und Lehrweisheit verbindet, während das natürliche Alter oder der Rang in der Gemeinschaft nicht als Kriterien gelten. Von der wählenden Gemeinschaft wird Einmütigkeit und Gottesfurcht, d. h. das Bewußtsein der persönlichen Verantwortung vor Gott, verlangt. Der Gewählte wird vom Bischof in das Amt eingesetzt; damit weist Benedikt auf die Einbindung des Klosters in die Ortskirche hin.

Auch heute ist die Abtwahl ein geistlicher Vorgang, der vom Gebet begleitet wird. Wahlvorsitzender ist der Abtpräses, er bestätigt den Gewählten und installiert ihn. Das Wahlverfahren ist in den Konstitutionen genau festgelegt.

Die vom Gebet getragene Meinungs- und Willensbildung im Konventkapitel ermöglichte den nahtlosen Übergang vom 72. zum 73. Abt in der beinahe 850jährigen Geschichte des Stiftes Wilhering.

Das Prinzip, daß alle Mitglieder des Klosters Anteil haben sollen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, ist eine bewährte Grundlage für das klösterliche Leben und somit auch ein prophetisches Zeichen für die ganze Kirche.

Predigt – Texte

Marie-Louise Gubler

„Wenn das die Stellung des Mannes in der Ehe ist . . .“ (Mt 19, 10)

In der Wut oder im Schrecken neigen wir zu spontanen und zuweilen entlarvend ehrlichen Reaktionen. Es ist darum wichtig, auf diese ersten Worte, die „herausgelassen“ werden, genau zu hören. Ein langes Streitgespräch wird mit dem erschrockenen Ausruf

der Jünger Jesu so quittiert: „Wenn das Verhältnis des Mannes zur Frau derart ist, dann ist es nicht gut zu heiraten!“ Was machte die Ehe für die Männer so unattraktiv, daß sie daraus aussteigen wollten? Das Evangelium nach Matthäus erzählt, daß pharisäische Schriftgelehrte Jesus in ein Streitgespräch über Ehescheidungsgründe verwickeln wollen, „um ihm eine Falle zu stellen“. Beliebte Themen solcher Schuldiskussionen unter jüdischen Männern (nur sie konnten als Schriftkundige dazu Stellung nehmen) waren die politisch brisante Kaisersteuerfrage, die zwischen Sadduzäern und Pharisäern kontroverse Auferstehungsfrage, die Messiasfrage, das Problem eines alle Gebote umfassenden Hauptgebotes und eben die legitimen Scheidungsgründe. Jesus wurde getestet: war er der strengen Schammaischna verpflichtet, die nur die Untreue der Ehefrau als Scheidungsgrund anerkannte? Oder war Jesus der liberaleren Hillelschna verpflichtet, die auch ganz banale Gründe wie angebrannte Mahlzeiten oder Verliebtheit des Mannes in eine jüngere und attraktivere Frau gelten ließen? Ließ sich Jesus, der sich den gescheiterten und marginalisierten Menschen gegenüber äußerst verstehend und tolerant verhielt, nicht in Widersprüche verwickeln, wenn er in den Grundsatzfragen sehr konsequent und radikal Stellung bezog? Daß Jesus aber – wie die Leute von Qumran (diese allerdings aus kultischen Reinheitsgründen!) – eine Ehescheidung überhaupt ablehnen könnte, ist im Streitgespräch von den Gegnern gar nicht erwogen. Die Diskussion ist ein *typisches Gespräch unter Männern* (heute würde es vermutlich am Stammtisch geführt): Es geht von den selbstverständlichen und nicht hinterfragten Regelungen aus, die Männer entwarfen und in Kraft setzten. Ein jüdischer Mann – und nur er – konnte seine Ehefrau entlassen, wenn er die minimale Formalität einer Scheidungsurkunde vor zwei Zeugen beachtete. In dieser Regelung war nicht die Situation der entlassenen Ehefrau im Blick, sondern die Sicherung einer zweiten Verbindung vor allfälligen Ansprüchen. Unter den jüdischen Männern bestand ein Konsens darüber, daß gerade diese Scheidungspraxis die „Huma-